Verfassung des Staates Schlopolis

I Grundsätze (unveränderlich)

- (1) Jeder Mensch im Staat hat das Recht, in Würde, Frieden und größtmöglicher Freiheit zu leben.
- (2) Alle Lehrkräfte sowie Schüler des Schlossgymnasiums Mainz sind Staatsbürger und als solche gleichberechtigt. Der Staat garantiert für jeden Staatsbürger:
- a) das Recht auf körperliche Unversehrtheit und auf Eigentum
- b) freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit
- c) Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- d) die Freiheit der Parteiengründung
- e) Religionsfreiheit
- f) freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten
- g) das Petitionsrecht
- h) das Brief- bzw. Postgeheimnis
- (3) Der Staat Schlopolis bekennt sich zu den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

II Die Pflichten

- (1) Während der Öffnungszeiten des Staates besteht für jeden Staatsbürger eine Anwesenheitspflicht von 6 und eine Arbeitspflicht bzw. ausschließliches Arbeitsrecht von 4 Stunden täglich.
- (2) Staatsangehörige sind verpflichtet, ihren Ausweis nicht nur bei Betreten des Staates vorzuzeigen, sondern auch innerhalb des Staates nach Aufforderung eines Vollzugsbeamten (Polizei, Justiz, Grenzschutz, Betriebsaufsicht).
- (3) Ausländische Besucher dürfen den Staat nur mit einem gültigen Visum betreten.

III Die Staatsform

(1) Staatsform ist die parlamentarische Wahlmonarchie. Das Staatsoberhaupt, ein Monarch, wird durch das Volk gewählt. Die Regierung wird von dem Parlament gebildet, das aus freien Wahlen hervorgeht. Der Staat Schlopolis ist ein Rechtsstaat.

IV Die Parteien

- (1) Die innere Ordnung der Parteien und ihre politische Zielsetzung müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Partei besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und strukturiert sich selbst.
- (2) Jede antretende Partei muss zu Beginn des Wahlkampfes außerdem ein Kabinett vorbereitet haben, das dem Verfassungsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.
- (3) Jede Partei muss ein öffentlich zugängliches Parteiprogramm vorweisen. Dieses Parteiprogramm muss in allen Punkten verfassungskonform sein und zusammen mit dem Antrag auf Gründung einer Partei beim Verfassungsrat zur Prüfung eingereicht werden. Dieser entscheidet über die Zulassung der Parteien zur Wahl.
- (4) Jede Änderung ist dem Verfassungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Bei Zuwiderhandlung werden sämtliche Mandatsträger und Amtsinhaber der Partei von den Sitzungen des Parlaments und seiner Gremien ausgeschlossen.

V Das Wahlsystem

- (1) Jeder Bürger hat eine Stimme für eine Partei und eine Stimme für einen Direktkandidaten aus der eigenen Jahrgangsstufe bzw. dem Lehrerkollegium zu vergeben. Außerdem hat er eine Stimme für die Wahl des Monarchen.
- (2) Alle Wahlen werden durch das angegebene Mehrheitsverhältnis der abgegebenen Stimmen entschieden.
- (3) Bis zu 18 Parlamentsmandate werden durch die jeweils zwei Direktgewählten der Wahlkreise (8 Jahrgangsstufen und das Lehrerkollegium) besetzt. Hierbei gewinnen jeweils die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Alle anderen Sitze werden über eine allgemeine Verhältniswahl vergeben, d.h. die Parlamentssitze werden nach dem prozentualen Anteil der Parteien bei der Wahl verteilt.
- (4) Ein Kandidat kann sowohl über die Liste einer Partei als auch über seinen Wahlkreis kandidieren. Wird ein Listenkandidat direkt gewählt, so wird sein Listenplatz weitergegeben.
- (5) Erhält eine Partei weniger als 5% der abgegebenen Stimmen, darf sie nicht ins Parlament einziehen (5%-Hürde).
- (6) Gewinnt eine Partei mehr Sitze, als sie Listenplätze hat, muss sie zusätzliche Kandidaten werben, die für diese Partei ins Parlament einziehen. Dazu hat die Partei 7 Kalendertage Zeit, bis die von ihr nicht besetzen Sitze verfallen. Sollte ein Mandat aufgrund zu weniger Kandidaten nicht besetzt werden können, verfällt dieser Platz ebenfalls.

(7) Der Monarch und die jeweils zwei Direktkandidaten werden mit einer einfachen Mehrheit gewählt.

VI Das Parlament

- (1) Das Parlament ist die Vertretung des Volkes. Es hat die Aufgaben, Gesetze zu beschließen und die Regierung zu kontrollieren.
- (2) Das Parlament gibt sich auf seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. Diese wird mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen und wird vom Monarchen und dem Verfassungsrat bestätigt. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem das Sitzungsgeld.
- (3) Mit dem ersten Zusammentritt des Parlaments verliert das Orgateam seine Kompetenzen.
- (4) Im Parlament vertretene Parteien und Personen (Fraktionen) haben die Möglichkeit, sich in einer Koalition zusammenzuschließen, um eine Mehrheit im Parlament zu erlangen.
- (5) Ein Gesetzentwurf kann von der Regierung oder von Parlamentsmitgliedern eingebracht werden. Ein beschlossenes Gesetz muss vom Monarchen genehmigt und noch am selben Tag veröffentlicht werden, um am Folgetag in Kraft zu treten.
- (6) Alle Gesetze sowie die Annahme des Haushaltsplanes benötigen eine einfache Mehrheit im Parlament.
- (7) Sollte der Haushaltsplan abgelehnt werden, so muss die Regierung diesen überarbeiten, bis ihm das Parlament zustimmt. Sollte das Parlament innerhalb von zwei Monaten nach seinem ersten Zusammentreffen keinen Haushaltsplan beschlossen haben, so beschließt der Verfassungsrat denselben.
- (8) Das Parlament umfasst 36 Abgeordnete, davon bis zu 18 Direktgewählte. Diese Abgeordneten dürfen keinen Beruf außer dem des Parlamentariers ausüben.
- (9) Ein Parlamentspräsident wird vom Parlament vorgeschlagen und mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Dieser Parlamentspräsident leitet die Sitzungen und verhält sich den Parteien gegenüber neutral. Stellvertretend amtieren die beiden Personen, die am zweit- und drittmeisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Sowohl Parlamentspräsident als auch seine Stellvertreter können parteilos sein.
- (10) Auch die Ämter der Schriftführer werden vom Parlament durch eine einfache Mehrheit vergeben und können auch durch eine parteilose Person bekleidet werden.
- (11) Das Parlament muss so schnell wie möglich nach seiner Wahl zusammentreten. Der erste Sitzungstermin wird hierbei vom Verfassungsrat festgelegt.
- (12) Während der Projektwoche tagt das Parlament täglich.
- (13) Jedes Parlamentsmitglied ist während der Projektwoche zur Anwesenheit in Parlamentssitzungen verpflichtet. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Person ihres Amtes enthoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Parlaments.

- (14) Das Parlament kann die Anwesenheit jedes Mitglieds der Regierung mit einer einfachen Mehrheit verlangen.
- (15) Alle Parlamentssitzungen sind öffentlich und sämtliche Parlamentsentscheidungen werden noch am selben Tag publiziert.
- (16) Das Parlament beschließt Verfassungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit, diese müssen jedoch vom Monarchen angenommen und anschließend vom Verfassungsrat bestätigt werden.

VII Der Monarch

- (1) Der Monarch ernennt und kontrolliert die Regierung und repräsentiert den Staat.
- (2) Der Monarch darf weder einer Partei, noch der Regierung, noch dem Parlament angehören. Es darf kein weiteres Amt ausführen und keinem Beruf nachgehen.
- (3) Der Monarch muss Gesetzen zustimmen, damit diese in Kraft treten. Ablehnen darf es Gesetze nur bei verfassungsrechtlichen Bedenken. In diesem Fall wird das Gesetz dem Verfassungsrat zur abschließenden verfassungsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

VIII Die Regierung

- (1) Die Regierung ist die Leitung des Staates. Sie besteht aus einem Regierungschef und Ministern. Das Amt des Regierungsmitglieds ist mit dem des Parlamentariers vereinbar, mit weiteren Ämter und Berufen nicht.
- (2) Der Regierungschef gibt am Anfang der Regierungszeit vor dem Parlament das Regierungsprogramm bekannt und trägt die Gesamtverantwortung für die Politik des Staates.
- (3) Ein Regierungschef wird in der ersten Parlamentssitzung mit der absoluten Mehrheit vom Parlament gewählt. Sollte kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erlangen, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen des ersten Wahlgangs durchgeführt. Der Sieger wird vom Monarchen eingesetzt und mit der Regierungsbildung beauftragt.
- (4) Der Monarch ernennt die Minister auf Vorschlag des Regierungschefs.
- (5) Falls ein Mitglied des Kabinetts sein Amt nicht zufriedenstellend ausübt, kann das Parlament diesem mit einer 2/3-Mehrheit das Vertrauen entziehen und aus seinem Amt entlassen. Anschließend wird im Falle der Entlassung eines Ministers gemäß Punkt VIII-(4) verfahren. Sollte dem Regierungschef das Vertrauen entzogen werden, wird das gesamte Kabinett gemäß den Punkten VIII-(3) und Punkt VIII-(4) neu gebildet.
- (6) Folgende Bereiche müssen von der Regierung geregelt werden: Verwaltung des Staatsetats, Betriebsaufsicht/Hygiene, Schutz der Außengrenzen, Schutz der Bürger, Justiz und Strafvollzug, Sozialfürsorge, wirtschaftliches Wohlergehen, allgemeine Sauberkeit und Hygiene

IX Rechtsprechung

- (1) Jeder parteilose Staatsbürger darf sich für das Amt eines Zivil- und Strafrichters und das eines Staatsanwalts bewerben, wobei er nur eines dieser Ämter bekleiden darf. Er darf außerdem kein weiteres Amt bekleiden und keinen Beruf ausüben. Der zuständige Minister setzt die Richter und Staatsanwälte ein.
- (2) Jeder Mensch im Staat hat das Recht, seine straf- und zivilrechtlichen Anliegen vor Gerichten klären zu lassen.
- (3) Die Staatsanwaltschaft vertritt den Staat vor Gericht. Näheres regeln die Gesetze.

X Verfassungsrat

- (1) Der Verfassungsrat ist die höchste Kontrollinstanz des Staates und wacht über die Einhaltung der Verfassung. Dabei kann er selbstständig handeln.
- (2) Der Verfassungsrat wird vom Orgateam namentlich bestimmt. Er besteht aus den drei Säulen der Schulgemeinschaft (Schüler, Eltern, Lehrer). Der Elternteil bildet hierbei eine Ausnahme der Regelung in II (1).
- (3) Der Verfassungsrat verwaltet den Gesamtetat des Projekts und ist dem Förderverein des Schlossgymnasiums rechenschaftspflichtig. Er legt den Staatsetat fest, über den die Regierung im Rahmen des Haushaltsplans verfügen kann. Der Verfassungsrat setzt ebenfalls die Leitung der Zentralbank ein und kontrolliert diese.
- (4) Sollten der Staat nach dem Ermessen des Verfassungsrates handlungsunfähig werden und eine Neuwahl unmöglich sein, so wird dem jeweiligen Organ ein Beauftragter des Verfassungsrates zugeordnet. Dieser ist weisungsbefugt.
- (5) Sollte diese Maßnahme nicht zum Erfolg führen und das Projekt somit gefährdet sein, so kann die Projektwoche vom Verfassungsrat abgebrochen werden.
- (6) Näheres regeln die Geschäftsordnungen des Orgateams und des Verfassungsrates.